

Textliche Festsetzung :

1. Für die gepl. Neubebauung nördlich der Dahlhauser Straße zwischen Haus Nr. 219 und der Straße Weg am Berge sind die Garagen im Abstand von 5,00 m von der Straßenbegrenzungslinie zu errichten.
(§ 9 Absatz 1 Ziffer 4)
2. Die Stellplätze am Ende der Straße „Zeche Eiberg“ sind mit Bäumen und Sträuchern zu begrünen.

Kennzeichnung : gem. § 9 Abs. 5 BBauG

1. Sämtliche Flächen im Verfahrensgebiet liegen im Einflußbereich früheren oberflächennahen Bergbaues. Vor Beginn der Einzelplanung ist mit dem Bergbau Verbindung aufzunehmen.



Sicherheitszone um alte Schächte des Bergbaues.

2. Bei der Bebauung der Grundstücke entlang der Dahlhauser Straße sind bauliche Vorkehrungen zum Schutz gegen Verkehrslärm notwendig.

Hinweis :

Spielbereich A und B siehe RdErl. des Innenministers v. NRW v. 31.7.1974 (MBI.NW. 1974 S. 1072).